





Gemeinschaftsstand BERLIN PARTNER auf der all about automation in Berlin

Teilnehmen. Netzwerken. Sichtbar sein.

Datum: 28. + 29. Januar 2026

Ort: STATION Berlin – Luckenwalder Straße 4 – 6

Standnummer: 7-631

Organisator Gemeinschaftsstand: Berlin Partner

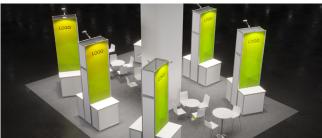
BERLIN PARTNER for Business and Technology





Gemeinsam stark: Ihr Auftritt auf der all about automation in Berlin

Profitieren Sie von einer professionellen Präsenz auf der all about automation – ohne den Aufwand eines eigenen Auftritts und zu besonders attraktiven Konditionen. Als Mitaussteller am Gemeinschaftsstand **Berlin Partner** sind Sie Teil eines hochwertigen, offen gestalteten Auftritts mit hohem Wiedererkennungswert – in bester Lage der Messehalle.



Unverbindliche Illustration

Wer kann teilnehmen?

- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Firmensitz in der Region **Berlin und Brandenburg**
- Startups und Forschungseinrichtungen

Jetzt Platz auf Gemeinschaftsstand sichern!

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Anmeldeschluss ist der **30. September 2025.**

Ihr Kontakt:

Dr. Ana Teresa Tomás Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH ana.tomas@berlin-partner.de +49 30 46302-190

Teilnahmepaket Berlin 2026

Visibility-Paket **Standpaket** EasyGo-Paket • 1 Infotheke individuell bedruckt • Unlimitierte Gratistickets für Ihre • Erhöhte Sichtbarkeit des Gemeinschaftsstandes u.a. auf • 1 Barhocker Einladungsaktionen • EasyGo Paket GoLeads Messewebsite • 1 Prospektständer • Stromanschluss und Stromverbrauch Firmenprofil • Social Media • Leadgenerierung mit Touch & Collect Teppichboden Besuchermailings • 2 Ausstellerausweise • Leadverwaltung mit Visit Connect Hallenplan • EasyGo GoLeads Paket • Matchmaking mit Messe-App • Bewerbung der Fläche durch das Netzwerk Berlin Partner Details im EasyGo-Infoblatt **Paketpreis** 4.170 € 30.09.2025



Angaben Rechnungs- und Leistungsempfänger

Firma	
Straße	
PLZ / Ort	
Land	
Ust IdNr.	
E-Mail	
Telefon	
Webseite	
Alphabet. Einsortierung unter Buchstabe	

Rechnungsadresse

E-Mail für Rechnung

Abweichende Adressierung der Rechnung (bei Bedarf)

Firma

Straße

PLZ / Ort

Land

Ansprechpartner Messeorganisation

Name

BERLIN PARTNER for Business and Technology

Package Gemeinschaftsstand 2026

Es gelten die Preise und Ausstattung der Pakete wie auf **Seite 2** angegeben. Das EasyGo-Paket GoLeads ist im Preis inbegriffen.

E-Mail Telefon

Alle Preise zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

Leistung für folgende Messe

Messe all about automation in Berlin

Zeitraum 28. + 29. Januar 2026

Package Gemeinschaftsstand für KMU	
Standeinheit auf Gemeinschaftsstand zum Paulschalpreis	4.170 €
Standpaket gemäß Angaben Seite 2	inklusive
Servicepaket EasyGO GoLeads	inklusive
Visibility-Paket für erhöhte Sichtbarkeit	inklusive

EasyGo-Marketingpakete

Mit den EasyGo-Paketen steigern Sie Ihre Reichweite, Präsenz und ROI.



Limitiert auf 5 Aussteller!

Maximierte Leadgenerierung, umfassendste Marken-Sichtbarkeit

+1.500€

>>> GOPLUS

Unsere Empfehlung!

Maximierte Leadgenerierung und Online-Sichtbarkeit + 375 €

GoLeads im Wert von € 950,00 bereits inklusive



Download EasyGo-Infoblattmit allen Paketen
und Details



Download Werbe- und Sponsoringkatalog für mehr Aufmerksamkeit vor und während der Messe

Jedes Paket bietet unter anderem:

- Unternehmensprofil mit Firmenbeschreibung, Produkten, News und Jobs
- Innovation Gallery
- Gratisticket-Codes und unlimitierte Anzahl kostenfreier Eintrittsgutscheine
- Smart Badge Lesegerät zur Lead-Generierung
- Visit Connect Web App für vereinfachtes Lead-Management
- Event-App mit Matchmaking-Feature

Hiermit melden wir uns rechtsverbindlich für die Teilnahme an den angekreuzten all about automation Messen an.
Wir erkennen hiermit die unter www.easyfairs.com/general-terms-conditions einsehbaren AGBs, Stand Februar 2023 der Easyfairs GmbH an.

Ort, Datum Unterschrift



EASYGO

aaa-vertrieb@easyfairs.com



Firma

Unternehmenstyp (253.1):

Komponentenhersteller Systemhersteller Systemintegrator Engineering-Dienstleister Distributor Start-up

Verband, Vereinigung, Institution

Aus- und Weiterbildung

Fachmedien

Sonstiges (bitte eintragen):

Ausstellungsbereiche: (Seite 1 von 2)

Antriebstechnik (277.3)

Elektrische Antriebstechnik Mechanische Antriebstechnik

Aktuatoren Antriebsmotoren Antriebssysteme Pneumatische Antriebe Frequenzumrichter Motion Control Fluidtechnik Servotechnik

Antriebskomponenten

Bedienen, Beobachten, Visualisierung (253.3)

Anzeige- und Bediengeräte Visualisierung von Maschinen

Fernwirken Fernwarten

Prozess-Visualisierungs-Systeme

Bildverarbeitungs-Technologie (277.9)

Maschinelles Sehen Industrielle Bildverarbeitung

Industrie-Kameras

Eingebettete Bildverarbeitungssysteme

Komponenten industrieller

Bildverarbeitung

Hydraulik (277.5)

Pneumatik

Fluidtechnik

Software für Industrielle Bildverarbeitung

Industrielle Kommunikation (277.1)

Industrial Ethernet

Feldbusse OPC UA

Time-Sensitive Network (TSN)

Fernwirktechnik

Wireless Communication

NFC - Nahfeldkommunikation

Bluetooth

M2M - Machine-to-Machine

communication

Sensor-Aktor Kommunikation

Gateways

I/O-Links / E/A-Verbindungen

SCADA

HMI Mensch-Maschine-Schnittstelle

Netzwerkkomponenten

Industrierobotik (277.10)

Roboter in der Fertigung Knickarmroboter (6-Achsen)

Kartesische (rechtwinklige) Roboter

SCARA-Roboter (4-Achsen)

Delta-Roboter

FTS - Fahrerlose Transportsysteme

MRK - Mensch Roboter Kollaboration

Cobots - Kollaborative Roboter

EOAT End-of-Arm-Werkzeuge (277.12)

Industrielle Software und IT (277.14)

Industrielle Softwareentwicklung

Programmiersoftware

Robotik-Software

MES - Manufacturing Execution Systems

APS - Erweiterte Planungsund Terminierungssysteme

Software zur Prozesssimulation

Fernwartungs-Software

PLM - Product Lifecycle Management ERP - Enterprise Resource Planning

Kennzeichungssysteme (277.13)

Laserbeschriftung Injekt-Drucker 3D Beschriftung

Mechanische Kennzeichnung

Elektromagnetische Kennzeichnung

Safety, Maschinensicherheit (277.8)

Sicherheitssensoren Sichere Antriebssysteme Sicherheitsbarrieren Not-Halt-Geräte Warnsignalisierung Sicherheitsschalter

Sicherheitskontrollsysteme Sicherheitsverriegelungen Sicherheitsbeleuchtung Sicherheitssteuerungen

Sicherheitssoftware Industrielle Sicherheitsrichtlinien

und Standards

Schaltschranktechnik

Schaltschränke und Gehäuse (277.4.17)

Schaltschrank-Komponenten (277.4.18)

Schaltschrank Planungstools und Software (277.4.19)

Sensorik, Mess- und Regeltechnik (277.6)

Sensor-Systeme

Drehgeber

Messtechnik

Identifikationssysteme

RFID

Mikro-Sensoren Ultraschall-Sensoren

Kraft-Drehmoment-Sensoren

Schwingungsensoren Optoelektrische Sensoren

Infrarot Sensoren Daten-Sensoren Prüfsysteme

Wägetechnik Handhabungs systemeMontagetechnik

Handhabungstechnik (277.11)

Lineartechnik

Fördertechnik

Zuführtechnik





Firma

Ausstellungsbereiche: (Seite 2 von 2)

Steuerungstechnik (277.2)

SPS - Speicherprogrammierbare Steuerung

PAC - Programmable Automation

Controller

Industrie-PC

CNC - Computerized Numerical Control

Embedded Automation Prozesssteuerungs-Software

Bediengeräte

Versorgungs- und Verbindungstechnik (277.4)

Kabel

Steckverbinder

I/O Komponenten

Stromversorgung

Netzadapter

Industrieschalter

Relais

Schütze

Elektrische Transformatoren

Industrielle Leistungsrichter

Kabelführung

Kabelklemm-Systeme

Industrielle Kabelmanagement-Systeme

Kabelschutz

Energieketten Energiemanagement

Stromversorgungssysteme

Energieverteilung

Digitale Fabrik, Smart Factory (277.15)

IIOT - Industrial Internet of Things

Cyber Security

AI - Künstliche Intelligenz

Retrofit

Big Data

Digitaler Zwilling **Edge Computing**

Cloud Service

Virtual Reality

IT/OT-Integration

Industrielle Ingenieurdienstleistungen (277.16)

Steuerungsbau

Schaltanlagenbau

Elektrokonstruktion (277.17.2)

Industrielle Programmierung

Inbetriebnahme

Kalibrierungs-Dienstleistungen

Systemoptimierung

Simulations-Dienstleistungen

Machbarkeitsstudien

Technische Prüfung und Analyse

Ingenieurtechnische Beratungsdienste

Digitalisierungsberatung

IT-Beratung & Infrastruktur

Industrielle Fertigungsund Automatiserungssysteme

Anlagenbau (277.16.10)

Sondermaschinenbau (277.16.11)

Automatisierungslösungen (277.16.4)

Mechatronik (277.16.16)

Additive Fertigungstechnologien /

3D-Druck



GOLEADS

Leadgenerierung maximieren und Kundenbeziehungen vertiefen.

€950 €1.250

GANZJÄHRLICHE PRÄSENZ

- Präsentieren Sie online Ihr Unternehmensprofil (Firmenbeschreibung, Produkte, Neuigkeiten & Jobs)
- Bewerben Sie sich für einen Eintrag in der Innovations-Gallery 1 INNOVATION
- Laden Sie Kunden und Interessenten ein
- Bewerben Sie Ihr Produktportfolio digital auf der Messe via Smart-Badge-Technologie 1 LESEGERÄT
- Verbessern Sie Ihre Kundenbindung: Netzwerken, interagieren und Erfolg haben

ERHÖHEN SIE IHRE LEADS

- Erhalten Sie Details über Besucher, die Ihr Produktportfolio mit ihrem Smart Badge gescannt haben
- Erfassen und qualifizieren Sie Leads mit Leichtigkeit
 UNLIMITIERTE LIZENZEN
- Erhalten Sie einen Echtzeit-Hinweis, sobald Ihre Besucher die Messe betreten

Steigern Sie Ihre Reichweite, Präsenz und Ihren ROI

EasyGo bietet ein umfassendes Servicepaket, das die neueste digitale Marketingtechnologie nutzt. Es stellt sicher, dass Sie einen höheren Return on Investment (ROI) erzielen, indem es Marketing- und Lead-Generierungs-Tools anbietet, um Ihre Community vor, während und nach der Veranstaltung zu erreichen und einzubinden. Sie können eines der drei Pakete wählen, das Ihren Zielen am besten entspricht.

FÜR WEITERE INFORMATIONEN WENDEN SIE SICH BITTE AN IHREN EASYFAIRS ANSPRECHPARTNER.



GOPLUS

Leadgenerierung maximieren und Onlinepräsenz verbessern.

€1.325 €1.750

GANZJÄHRLICHE PRÄSENZ

- Präsentieren Sie online Ihr Unternehmensprofil (Firmenbeschreibung, Produkte, Neuigkeiten & Jobs)
- Bewerben Sie sich für einen Eintrag in der Innovations-Gallery 2 INNOVATIONEN
- Laden Sie Kunden und Interessenten ein
- Bewerben Sie Ihr Produktportfolio digital auf der Messe via Smart-Badge-Technologie 2 LESEGERÄTE
- Verbessern Sie Ihre Kundenbindung: Netzwerken, interagieren und Erfolg haben

ERHÖHEN SIE IHRE LEADS

- Erhalten Sie Details über Besucher, die Ihr Produktportfolio mit ihrem Smart Badge gescannt haben
- Erfassen und qualifizieren Sie Leads mit Leichtigkeit
 UNLIMITIERTE LIZENZEN
- Erhalten Sie einen Echtzeit-Hinweis, sobald Ihre Besucher die Messe betreten

ERHALTEN SIE ERSTKLASSIGE ONLINE-MARKENPRÄSENZ

- > Ihr Firmenlogo ist in der Ausstellerliste abgebildet
- Erweitern Sie Ihr Unternehmensprofil mit einem Kurz-Video



I IMITIER

Leadgenerierung und Markenbekanntheit maximieren, vor Ort und online.

€2.500

GANZJÄHRLICHE PRÄSENZ

- Präsentieren Sie online Ihr Unternehmensprofil (Firmenbeschreibung, Produkte, Neuigkeiten & Jobs)
- Bewerben Sie sich für einen Eintrag in der Innovations-Gallery 2 INNOVATIONEN
- Laden Sie Kunden und Interessenten ein
- Bewerben Sie Ihr Produktportfolio digital auf der Messe via Smart-Badge-Technologie 3 LESEGERÄTE
- Verbessern Sie Ihre Kundenbindung: Netzwerken, interagieren und Erfolg haben

ERHÖHEN SIE IHRE LEADS

- ▶ Erhalten Sie Details über Besucher, die Ihr Produktportfolio mit ihrem Smart Badge gescannt haben
- Erfassen und qualifizieren Sie Leads mit Leichtigkeit UNLIMITIERTE LIZENZEN
- ▶ Erhalten Sie einen Echtzeit-Hinweis, sobald Ihre Besucher die Messe betreten

ERHALTEN SIE ERSTKLASSIGE MARKENPRÄSENZ ONLINE UND VOR ORT

- Ihr Firmenlogo ist in der Ausstellerliste mit erhöhter Sichtbarkeit abgebildet.
- Maximieren Sie Ihre Sichtbarkeit in der Besucherregistrierung
- Maximieren Sie Ihre Sichtbarkeit auf der Messe
- ▶ Erweitern Sie Ihr Unternehmensprofil mit einem Kurz-Video



1. ALLGEMEINES

Nachstehende Teilnahmebedingungen gelten für die Anmietung von Ausstellungsflächen und die damit verbundene Erbringung weiterer Leistungen (Standbau, Sponsoring- und Promotionsmöglichkeiten) durch die Firma Easyfairs an Aussteller, soweit die Vertragspartner nichts Abweichendes schriftlich vereinbart haben.

2. ANMELDUNG

Die Anmeldung ist auf dem beigefügten Formblatt unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen mit Bestellung eventueller weiterer Leistungen und der später ergehenden Technischen Richtlinien vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben einzusenden an: Easyfairs GmbH, Potsdamer Straße 211, 33719 Bielefeld. Die Anmeldung für die Teilnahme an der Veranstaltung kann auch durch Übermittlung der vollständigen ausgefüllten Online-Anmeldung per E-Mail an Easyfairs unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen, erfolgen. Die Ausstellungsstücke, die gezeigt werden, sowie die Präsentation der Produkte und Leistungen, stehen in einem Bezug zu den faktischen oder potenziellen Techniken und/ oder Dienstleistungen des jeweiligen Industriesegments, für das die Messe abgehalten wird. Durch die Aussteller sind Ausstellungsstücke und Präsentationen ausschließlich diesem Themenspektrum zuzuordnen. Die Exponate sind durch Beschreibung, bei Anlagen und Maschinen auch mit Gewicht und Höhe, genau anzugeben. Zur genauen Darstellung sind auf Verlangen des Veranstalters Prospekte und Produktionsbeschreibungen einzureichen. In der Anmeldung aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte werden nicht berücksichtigt. Die Mindestgröße eines Standes beträgt 9 m². Kleinere Flächen werden nur überlassen, wenn sich solche Flächen aus der Aufplanung zwangsläufig ergeben. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet. Alle nicht rechtwinkligen Flächen werden mit rechtwinkliger Ergänzung angesetzt. Vorsprünge, Pfeiler, Säulen sowie Flächen für Installationsanschlüsse werden mitberechnet. Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, stellen keine Bedingung der Teilnahme dar. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung seitens des Veranstalters. Die Anmeldung ist erst mit ihrem Eingang bei dem Veranstalter vollzogen und bindend bis zur Mitteilung über die Zulassung oder endgültige Nichtzulassung. Der Aussteller erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die mit der Anmeldung mitgeteilten, personenbezogenen Daten gemäß BDSG – auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung – gespeichert, verarbeitet oder weitergeleitet werden, soweit dies durch ausschließlich geschäftliche Zwecke bedingt ist. Jeder Aussteller erhält für einen Stand 2 Ausstellerausweise kostenlos. Über die Abgabe weiterer Ausstellerausweise entscheidet der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch

3. ZULASSUNG

Aussteller sind Hersteller, Händler, Gewerbetreibende Unternehmer, Verlage und Verbände. Grundsätzlich werden nur Aussteller zugelassen, deren angemeldete Produkte und Leistungen dem Angebot der Veranstaltung entsprechen und die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen. Über die Teilnahmeberechtigung von Ausstellern und Exponaten entscheidet, ggf. nach Anhörung, der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung besteht nicht. Aussteller, die ihren finanziellen Verpflichtungen dem Veranstalter gegenüber nicht nachgekommen sind oder gegen die Teilnahme- bedingungen, Technische Richtlinien oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben, können von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Zulassung als Aussteller mit den Ausstellungsgütern und beabsichtigten technischen Präsentationen und Dienstleistungspräsentationen wird schriftlich bestätigt und ist nur für den darin genannten Aussteller gültig. Mit der Übersendung der Zulassung ist der Ausstellungsvertrag und die Vereinbarung weiterer Leistungen zwischen Easyfairs und dem Aussteller rechtsverbindlich abgeschlossen. Die Vereinbarung weiterer Leistungen ist nur im Zusammenhang mit dem Abschluss des Ausstellungsvertrages möglich. Der Zulassung wird ein Hallenplan, aus dem die Lage des Standes ersichtlich ist, beigefügt. Weicht Mac Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, der Aussteller widerspricht schriftlich binnen zwei Wochen. Der Veranstalter ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen. Der Veranstalter kann, wenn es die Umstände zwingend erfordern, unter Darlegung der Gründe – abweichend von der Zulassung und unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Aussteller – einen Platz in anderer Lage zuweisen. Er behält sich vor, die Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen sowie die Durchgänge zu verlegen.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Teilnahmerechnung wird dem Aussteller nach der Zulassung und der Platzzuteilung zugestellt. Beanstandungen sind unverzüglich nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen werden nicht mehr anerkannt. Alle vom Veranstalter erstellten Teilnahmerechnungen sind ohne Abzug mit 50 % sofort mit Erhalt der Rechnung fällig und in spätestens 10 Tagen nach Rechnungsdatum $zahlbar.\ Die\ restlichen\ 50\ \%\ sind\ bis\ sp\"{a}testens\ 90\ Tage\ vor\ Messebeginn\ zahlbar.\ Alle\ Rechnungen,\ die\ nach$ $dem~Zeitpunkt \hbox{\it ,}90~Tage~vor~Messebeginn \hbox{\it ''}~ausgestellt~werden, sind~sofort~zu~100~\%~f\"{a}llig~und~zahlbar, sofern~gamma~g$ auf dem Anmeldeformular nicht anders geregelt. Über sonstige Leistungen oder Lieferungen, die separat zu einem späteren Zeitpunkt gesondert in Auftrag gegeben werden, werden separate Rechnungen erstellt. Diese sind vom Leistungs- oder Lieferzeitpunkt, spätestens ab Erhalt der Rechnung fällig und innerhalb 30 Tagen nach Rechnungserhalt zahlbar. Erfolgt die Anmeldung nach dem Zeitpunkt "90 Tage vor Messebeginn" ist die Rechnung entweder zu dem in der Rechnung genanntem Termin, anderenfalls sofort fällig und spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum vollständig zahlbar. Die Entgelte für Dienstleistungen sind in den jeweiligen Bestellformularen oder Bestellsystemen ausgewiesen. Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner. Einzahlungen unter Angabe der Rechnungsnummer und Hinweis auf die jeweilige Veranstaltung erbeten an: Easyfairs GmbH, Meisenstr. 94, 33607 Bielefeld, jeweils auf das auf der Rechnung aufgeführte Konto. Die vereinbarten Zahlungsziele sind einzuhalten. Gehen die Rechnungsbeträge nicht rechtzeitig auf dem Konto des Veranstalters ein, so ist dieser berechtigt, ohne vorherige Mahnung bis zum Zahlungseingang gegenüber Unternehmen Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. anderenfalls 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine durch den Aussteller (auch wegen der nicht vollständig bezahlten Fläche) die Kündigung hinsichtlich der gesamten zugelassenen Fläche erklären und darüber anderweitig verfügen. Hinsichtlich des Kostenersatzes gilt Nr. 6 der Bedingungen. Außerdem darf der Stand, falls Zahlung von 100 Prozent der Standmiete zu dem auf der Rechnung angegebenen Zahlungsziel nicht eingegangen ist, nicht eröffnet werden. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen kann der Veranstalter $das\ eingebrachte\ Standausr\"{u}stungs-\ und\ Messegut\ der\ Aussteller\ aufgrund\ des\ Pfandrechts\ zur\"{u}ckbehalten.$ § 562 a BGB findet keine Anwendung, sofern nicht bereits ausreichende Sicherheit besteht. Der Veranstalter kann, wenn die Bezahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, die zurückgehaltenen Gegenstände nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkaufen. Für Beschädigung und/oder Verlust des Pfandgutes haftet der Veranstalter nicht.

5. MITAUSSTELLER

Es ist nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon gegen Entgelt oder ohne Vergütung an Dritte abzugeben. Für Waren oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf auf dem Stand nicht geworben werden. Die Aufnahme eines Mitausstellers hat der Aussteller bei dem Veran- stalter zu beantragen. Der Mitaussteller unterliegt denselben Bedingungen wie der Hauptaussteller. Er hat das

ausgewiesene Mitausstellerentgelt zu zahlen. Schuldner des Mitausstellerentgelts bleibt außerdem immer der Hauptaussteller des Standes. Die Aufnahme eines Mitausstellers berechtigt den Veranstalter, den Vertrag mit dem Hauptaussteller firstlos zu kündigen und den Stand auf seine Kosten räumen zu lassen. Der Aussteller verzichtet insoweit auf die Geltungmachung von Rechten aus verbotener Eigenmacht. Schadensersatzansprüche stehen dem Hauptaussteller nicht zu. Mitaussteller sind alle Aussteller, die neben dem Hauptaussteller auf dem Stand ausstellen oder erscheinen.

Sie gelten auch dann als Mitaussteller, wenn sie zu dem Hauptaussteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Auch Firmenvertreter werden als Mitaussteller nicht zugelassen. Zusätzlich vertretene Hersteller solcher Geräte, Maschinen oder sonstiger Erzeugnisse, die zur Demonstration des Warenangebotes eines Ausstellers erforderlich sind und nicht angeboten werden, gelten nicht als Mitaussteller.

6. RÜCKTRITT / KÜNDIGUNG

Nach der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich, es sei denn, Easyfairs hätte dies grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet bzw. die Voraussetzungen der §§ 323, 324, 326 BGB wären vorgelegen. Gleiches gilt für etwaige zusätzlich vereinbarte weitere Leistungen (Leistungspakete, Sponsoring- und Promotionsmöglichkeiten). Der gesamte Teilnahmebetrag und die tatsächlich erbrachten Leistungen sind zu zahlen. Die Weiterverwendung von nicht belegten Flächen durch den Veranstalter, entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Easyfairs erklärt sich jedoch ausdrücklich mit einer schriftlichen Aufhebung des Mietvertrages sowie zusätzlich vereinbarter weiterer Leistungen bis einschließlich 6 Monate vor Messebeginn gegen Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes in Höhe von 50 % aus dem Gesamtbetrag der Nettogrundmiete nebst Nebenkosten und der Nettokosten weiter vereinbarter Leistungen einverstanden. Der gem. Ziffer 4 (Zahlungsbedingungen) verbleibende Anzahlungsbetrag wird dem Aussteller rückvergütet. Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers ist das Mitausstellerentgelt voll zu zahlen. Der Rücktritt und die Nichtteilnahme des Hauptausstellers führt gleichzeitig zum Ausschluss und Widerruf der Zulassung des Mitausstellers. Easyfairs ist berechtigt, den abgeschlossenen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Miete und die entstehenden Kosten zu kündigen, wenn der Aussteller vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag oder den ergänzenden Bestimmungen ergeben, nach erfolgter Nachfristsetzung nicht nachkommt. Dies gilt auch, wenn bei dem Aussteller die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nicht oder nicht mehr gegeben sind, insbesondere, wenn der Aussteller sein Herstellungsprogramm derart geändert hat, dass es nicht mehr der Fachmesse zugeordnet werden kann, für die er Standfläche gemietet hat. Das gleiche gilt für den Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ausstellers nachteilig geändert haben, er seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird oder sich die Firma des Ausstellers in Liquidation befindet und der Veranstalter nach Abschluss des Vertrages Kenntnis von der Gefährdung seines Zahlungsanspruches aufgrund schlechter Vermögenssituation des Ausstellers erlangt. Werden die Tatsachen, auf Easyfairs die Kündigung stützt, dieser bis 6 Monate vor Messebeginn bekannt, so hat sie Anspruch auf eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 50 Prozent, bei bekannt werden ab 6 Monate vor Messebeginn in Höhe von 100 Prozent der Netto-Grundmiete nebst Nebenkosten und der Nettokosten weiterer vereinbarter Leistungen. Macht der Veranstalter pauschalierten Schadensersatz geltend, bleibt dem Aussteller der Nachweis, es seien keine oder wesentlich geringere Aufwendungen des Veranstalters angefallen, unbenommen

7. AUSSTELLUNGSGÜTER, VERKAUFSREGELUNG

Waren oder Leistungen, die in der Zulassung nicht aufgeführt sind, dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden. Nicht zugelassene Güter können durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Betrieb und die Vorführung der Ausstellungsstücke ist nur im Rahmen der zugelassenen Normen möglich.

8. WERBUNG AUF DEM MESSEGELÄNDE

Exponate, Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb des gemieteten Standes ausgestellt, nicht aber in den Hallengängen oder im Messegelände verteilt werden. Es sind nur messebezogene Werbemaßnahmen der Aussteller zulässig, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausgabe und das zur Schau stellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Werbematerials für die Dauer der Ver- anstaltung sicherzustellen. Der Veranstalter kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und Abänderung verlangen.

9. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG, SCHADENSERSATZ, VERJÄHRUNG

9.1. Haftungsbeschränkungen, Haftungsausschlüsse, Ausschlussfristen und Verjährungsregelungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Easyfairs GmbH gelten, soweit auf Seiten der Easyfairs GmbH ein Verschulden vorliegt, nicht für die Verletzung von Kardinalpflichten (wesentlichen Vertragspflichten), sowie nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Körpers oder der Gesundheit.

9.2. Der Aussteller ist verpflichtet, gegenüber Easyfairs Sachmängel mündlich und schriftlich unverzüglich zu rügen. Dem Aussteller stehen Ansprüche nur dann zu, wenn Easyfairs nicht binnen zumutbarer Frist Abhilfe geschaffen hat, Abhilfe nicht möglich ist oder verweigert wurde. Dem Aussteller steht jedoch nur das Recht zur fristlosen Vertragskündigung oder angemessene Herabsetzung des Preises zu. Eine weiter gehende Haftung von Easyfairs ist ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung von Easyfairs oder ihrer Erfüllungsgehilfen oder auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft beruhen. § 536 BGB sowie die Regelung unter 9.1 bleiben unberührt.

9.3. Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber Easyfairs, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, es sei denn, der eingetretene Schaden beruht auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln der gesetzlichen Vertreter von Easyfairs, den bei ihr Beschäftigten oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für Direktansprüche gegenüber dem vorgenannten Personenkreis. Auch hier bleibt die Regelung unter 9.1 unberührt.

9.4. Easyfairs übernimmt keine Obhutspflicht für das Ausstellungsgut und die Standeinrichtung und schließt außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auch für Mitarbeiter jede Haftung für Schäden daran aus. Easyfairs trägt keinerlei Versicherungsrisiko des Ausstellers. Der Aussteller wird ausdrücklich auf seine eigene Versicherungsmöglichkeit hingewiesen. Easyfairs schließt die Haftung für Nachteile und Schäden aus, die dem Aussteller durch irrtümliche Angaben bei der Platzzuweisung, dem Standbau oder der Standgestaltungsgenehmigung, sowie durch nicht unverzüglich gerügte Veränderung der Standgröße und sonstige fehlerhafte Serviceleistungen entstehen, es sei denn, Easyfairs übernimt ebenfalls keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Geländeeigentümer, aus welchem Gründen auch immer, Änderungen veranlasst, die zur Beeinträchtigung des Ausstellers führen.

9.5. Ansprüche des Ausstellers gegenüber Easyfairs, ihren Erfüllungsgehilfen oder den bei ihr Beschäftigten, gleich welcher Art, sind spätestens 14 Tage nach Ende der Veranstaltung schriftlich gegenüber Easyfairs geltend zu machen. Später eingehende Forderungen des Ausstellers werden nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist). Die Regelung unter 9.1 bleibt unberührt.

9.6. Aufrechnungsansprüche stehen dem Aussteller gegenüber Easyfairs nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Easyfairs anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der Aussteller diesem Personenkreis nicht.

zugehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

. Easyfairs haftet lediglich für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume/Flächen und ggf. vermieteten sonstigen Gegenstände oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurück zu führen sind. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen, haftet Easyfairs lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind. Easyfairs haftet dem Aussteller – soweit kein vorsätzliches Handeln vorliegt – nicht für entgangenen Gewinn oder sonstigen Vermögensschaden. Soweit es sich beim Aussteller um keinen Kaufmann, bzw. keine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. kein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, gilt diese Haftungsbeschränkung für den Fall des grob fahrlässigen Handelns nicht. In jedem Falle ist jedoch eine Haftung von Easyfairs für einen nach Umfang und Höhe nicht voraussehbaren Schaden ausgeschlossen. Wird Easyfairs im Falle lediglich fahrlässiger Verletzung bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) in Anspruch genommen, so ist die Schadensersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt bis zur Höhe des vereinbarten Gesamtpreises. Soweit die Haftung von Easyfairs ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persön-liche Haftung ihrer Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen bleibt die Regelung in 9.1 unberührt.

9.8. Sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche des Ausstellers gegenüber Easyfairs verjähren in 6 Monaten, sofern sie nicht auf einem vorsätzlichen Handeln der gesetzlichen Vertreter von Easyfairs, den bei ihr Beschäftigten oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Gleiches gilt für Direktansprüche gegenüber dem vorgenannten Personenkreis. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf das Veranstaltungsende folgenden Werktag zu laufen. Die Regelung unter 9.1 bleibt unberührt.

10. BETRIEB DER MESSESTÄNDE

Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand mit ausreichendem Informationspersonal zu besetzen und für Besucher zugänglich zu halten. Fremde Stände dürfen außerhalb der täglichen Messeöffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

11. AUFBAU UND GESTALTUNG DER STÄNDE

Vom Veranstalter werden Richtlinien für Aufbau und Standgestaltung festgelegt, die verbindliche Auflagen enthalten. Sie werden den Ausstellern in den Technischen Richtlinien mitgeteilt. Die Technischen Richtlinien für Aussteller und Standbauer sind Bestandteil des Vertrages. Sie stehen in der zurzeit gültigen Fassung auf Anfrage zur Verfügung. Spätere Änderungen bleiben vorbehalten und werden dann für die Veranstaltung bindend. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind für den Aussteller und seine Auftragnehmer verbindlich. Für die speditionelle Abwicklung innerhalb des Geländes, d.h. Abladen inkl. Gestellung technischer Hilfsgeräte und Verbringen zum Stand sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr, sind ausschließlich die Vertragsspediteure des Veranstalters zuständig.

12. TECHNISCHE LEISTUNGEN

Für die allgemeine Heizung, Kühlung und Beleuchtung der Hallen sorgt der Veranstalter. Die Kosten für die Installation von Wasser-, Elektro-, Druckluft- und Telekommunikationsanschlüssen der einzelnen Stände sowie die Kosten des Verbrauchs und aller anderen Dienstleistungen werden dem Aussteller gesondert berechnet. Sämtliche Installationen dürfen nur von der von der Messegesellschaft beauftragten Firma durchgeführt werden. Innerhalb des Standes können Installationen auch von anderen Fachfirmen ausgeführt werden, die dem Veranstalter auf Anforderung zu benennen sind. Der Veranstalter ist zur Kontrolle der Installationen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Aussteller haftet für die durch die Installationen verursachten Schäden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind, den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfermt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen.

13. ENTSORGUNG, REINIGUNG

Jeder Aussteller hat seinen Abfall / Reststoff eigenverantwortlich zu entsorgen. Über die Möglichkeiten der Entsorgung im Messegelände wird der Aussteller in den Technischen Richtlinien informiert. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen, der Stände und der Gänge.

14. BEWACHUNG

Die allgemeine Bewachung der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit übernimmt der Veranstalter. Während der Auf- und Abbauzeiten besteht eine allgemeine Aufsicht. Die Kontrolle beginnt am ersten Aufbautag und endet am letzten Abbautag. Der Veranstalter ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Eine Bewachung des Eigentums des Ausstellers muss dieser selbst organisieren. Durch die von dem Veranstalter übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschlüss der Haftung für Personen- und Sachschäden nicht eingeschränkt. Sonderwachen während

der Laufzeit dürfen nur durch die von der Messegesellschaft beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt

15. HAUSRECHT

Der Veranstalter Easyfairs übt zusammen mit der Messegesellschaft im gesamten Messegelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Der Veranstalter und die Messegesellschaft sind berechtigt, Weisungen zu erteilen. Das Mitbringen von Tieren in das Messegelände und das Fotografieren ist nicht gestattet. Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellen Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung und für Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendeinem Grunde Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die die Presse mit Zustimmung des Veranstalters direkt fertigt.

16. VORBEHALTE UND HÖHERE GEWALT

16.1. Wird der Veranstalter ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch Fälle höherer Gewalt gehindert, wird er bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrages entbunden. Der Aussteller ist durch den Veranstalter hiervon jedoch unverzüglich zu unterrichten, sofern dieser seinerseits nicht ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen, wie Elektrizität, Heizung, etc. sowie Streik und Aussperrungen, der Ausbruch einer Epidemie oder Pandemie sowie Terroranschläge werden - sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder vom Veranstalter verschuldet sind - einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt.

16.2. Der Veranstalter ist in einem Fall höherer Gewalt berechtigt die Veranstaltung zu verlegen. Insofern steht dem Aussteller weder ein Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadensersatz zu, eine Haftung des Veranstalters ist ausgeschlossen. Der Veranstalter erklärt sich jedoch bereit geleistete Vorauszahlungen auf die Teilnahme an der verlegten Veranstaltung anzurechnen.

16.3. Ist eine Verlegung der Veranstaltung in angemessener Frist nicht möglich oder der Aussteller legt glaubhaft dar, dass eine Verlegung für ihn nicht zumutbar ist, erhält er bezahlte Standgebühren abzgl. eines pauschalen Schadensersatzes für vereinbarte weitere Leistungen i. H. v. 30 % zurück. Dem Aussteller bleibt der Nachweis, es seien keine oder wesentlich geringere Aufwendungen des Veranstalters angefallen unbenommen.

16.4. Ist dem Aussteller aufgrund höherer Gewalt eine Teilnahme an der Veranstaltung nicht möglich (z. B. Reisebeschränkungen der örtlichen Behörden) steht ihm kein Anspruch auf Rückzahlung seiner Anzahlung, auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadensersatz zu. Der Veranstalter ist jedoch bereit die geleistete Anzahlung auf die Teilnahme an der nächsten Veranstaltung anzurechnen.

16.5. In anderen Fällen außer höherer Gewalt ist der Veranstalter bei Auftreten dieser unvorhergesehener, nicht von ihm beinflussbarer Umstände, die die Durchführung der geplanten Veranstaltung oder eine Verlegung der Veranstaltung unmöglich machen oder erheblich erschweren, berechtigt abzusagen oder einen anderen Standort zu wählen. Die Veranstaltung muss insofern in einem Umkreis von 70 km zum ursprünglichen Veranstaltungsort stattfinden oder innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen vor dem geplanten Veranstaltungstermin oder danach stattfinden. In einem solchen Fall steht dem Aussteller weder ein Anspruch auf Rückerstattung der Vorauszahlung, noch auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Schadensersatz zu, eine Haftung des Veranstalters ist ausgeschlossen. Der Veranstalter hat die Absage oder Verlegung der Veranstaltung dem Aussteller unverzüglich mitzuteilen. Sofern der Aussteller auf die Absagemitteilung nicht innerhalb einer Frist von 15 Werktagen erklärt nicht an der Veranstaltung teilnehmen zu wollen, gilt seine Zustimmung zur Teilnahme als erteilt.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Soweit Zulassungsschreiben den Hinweis enthalten, dass sie von dem Veranstalter mittels EDV erstellt wurden, bedürfen sie keiner weiteren Form. Im Übrigen reichen faksimilierte Unterschriften aus. Die Teilnahmebedingungen und weitere schriftliche Vereinbarungen bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betroffene Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der Muttergesellschaft Easyfairs GmbH in Bielefeld, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, wenn er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt hat, oder wenn dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist. Anderenfalls gilt der allgemeine Gerichtsstand des Ausstellers. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Der deutsche Vertragstext gilt als verbindlich vereinbart.

Easyfairs GmbH, Bielefeld, Februar 2023